

Rechtsanwalt Otto Obermeyer



RA O. Obermeyer, Rochusstraße 187, 53123 Bonn

Amtsgericht Düsseldorf
Mühlenstraße 34
40213 Düsseldorf

3207

—
Strafsache . / .
Geschäftsnummer des Gerichts:
Mein Zeichen: (Bitte immer angeben!)
7. September 2007
—

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich hatte die Gelegenheit, die Waffe, um die es vorliegend geht, im Gericht anzuschauen und habe dabei einige Fotos gefertigt. Sie sind beigelegt.

Bei der Besichtigung der Waffe wurde deutlich, dass das umstrittene Rohr (Lauf) mindestens den Standardabänderungen des Waffengesetzes in der Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Ziffer 1.5 hinsichtlich Sinn und Zweck der Vorschrift entspricht. Das erkennt man allerdings ohne Weiteres nur dann, wenn man selbst sachverständig ist und weiß, welchen technischen Sinn die Abänderungsvorschriften des Waffengesetzes haben.

Nach der genannten Vorschrift muss das Patronenlager dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann. Das kann etwa dadurch geschehen, dass in das Patronenlager ein Querstift aus Stahl eingesetzt wird. Wichtig dabei ist, dass der Stift mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht entfernt werden kann. Zum Begriff „allgemein gebräuchliche Werkzeuge“ verweise ich auf das von mir erstellte Merkblatt.

Um sicherzustellen, dass aus einem Rohr, auch wenn die Abänderung im Patronenlager von jemandem rückgängig gemacht werden sollte, nicht geschossen werden kann, werden die sechs kalibergroßen Bohrungen und der kalibergroße gehärtete Stahlstift vor den Bohrungen verlangt. Die Bohrungen sollen sicherstellen, dass der Gasdruck durch sie entweichen kann, sollte eine Patrone im Patronenlager gezündet werden, nachdem jemand das Patronenlager beispielsweise durch Entfernen des Querstiftes wieder freigelegt haben sollte. Denn wenn der Gasdruck entweichen kann, kann er kein Geschoss antreiben. Dass es dem Gesetzgeber genau um das Entweichen des Gasdruckes geht, erkennt man an dem Wort „unverdeckt“ in Absatz 2 der Vorschrift. Unverdeckt bedeutet, dass die Bohrungen nicht etwa durch den Schaft einer Waffe verdeckt sein dürfen, weil der Gasdruck dann nämlich nicht frei entweichen könnte. Um letzte Sicherheit zu haben, dass trotz der Bohrungen kein Geschoss das Rohr verlassen kann, ist der Stahlstift als Fangstift vorgeschrieben.

... 2

Briefadresse: Rochusstraße 187, 53123 Bonn

Telefon: 0228 / 61 99 098 // Telefax: 0228 / 61 99 097

Mobiltelefon: 0171 / 45 26 215 - hier bin ich immer zu erreichen!

E-mail: RAOtto-Obermeyer@t-online.de

Bankverbindung:

Sparkasse KölnBonn, Kto-Nr 13 80 93 71, BLZ 370 501 98

IBAN: DE95 3705 0198 0013 8093 71

BIC-Code: COLSDE33

Der Fangstift ist also nach Vorstellung des Gesetzgebers nur dann notwendig, wenn denkbar ist, dass das Patronenlager wieder funktionsfähig gemacht werden könnte. Wenn das Patronenlager jedoch unter keinen denkbaren Umständen wieder funktionsfähig gemacht werden kann, z. B. wenn es zugeschweißt ist, hat der Fangstift seinen Sinn verloren. Bei der vorliegenden Waffe ist das Patronenlager vollständig zugeschweißt und kann deshalb unter keinen Umständen wieder funktionsfähig gemacht werden. Das Foto oben links zeigt das zugeschweißte Patronenlager. Wenn man diese Änderung rückgängig machen wollte, bräuchte man ein Präzisionsbohrwerk und müsste danach ein völlig neues Patronenlager herstellen. Das ginge nur durch Spezialwerkzeug und könnte nur von Spezialisten durchgeführt werden. Jedoch gibt es niemanden, der diesen Aufwand treiben würde, weil das Rohr nämlich nicht nur sechs kalibergleichen Bohrungen hat sondern sogar zwölf. Das Rohr ist nämlich auf beiden Seiten sechs Mal durchbohrt worden, wie die beiden mittleren Fotos auf der linken Seite zeigen. Die Bohrungen sind zwar durch irgendein Material verschlossen worden, jedoch würde dieses Füllmaterial einem etwaigen Gasdruck nicht standhalten. Letzte Sicherheit hinsichtlich des Materials bekäme man, wenn man eine der Bohrungen frei machen würde. Das könnte z. B. durch einen unabhängigen Sachverständigen geschehen. Das Verschließen wurde von irgendjemanden aus optischen Gründen vorgenommen und nicht aus technischen. Die Füllungen würden ohne Rücksicht auf das Material sofort herausfliegen, würde man eine Patrone zünden. Bei zwölf kalibergleichen Bohrungen ist der Fangstift so oder so absolut überflüssig, weil undenkbar ist, dass bei so vielen Gasentlastungsbohrungen ein Geschoss überhaupt noch angetrieben würde.

Da das Patronenlager jedoch endgültig zerstört ist, spielen die Bohrungen keine Rolle mehr, und das Fehlen des Fangstiftes ist vorliegend technisch ohne jede Bedeutung. Ich beantrage, mit der Begutachtung der Waffe einen unabhängigen Schusswaffensachverständigen zu beauftragen, falls das Gericht nach wie vor der Meinung sein sollte, dass die Waffe nicht entsprechend Sinn und Zweck des Gesetzes abgeändert wurde.

Es ist angesichts der vorliegenden Fakten auf jeden Fall grotesk, den Angeklagten mit einer vergleichsweise drakonischen Strafe von 120 Tagessätzen zu belegen, obwohl die Waffe dauerhaft unbrauchbar gemacht ist. Der Verschluss der Waffe wurde übrigens vollständig zerstört. Da wurde viel mehr getan, als vom Gesetzgeber verlangt wird. Schaut man sich die Waffe an, erkennt man sofort, dass sie endgültig unbrauchbar gemacht werden sollte und dass sie auch dauerhaft unbrauchbar ist. Angesichts dessen ist der Formalismus des Sachverständigen des LKA, der einen Verstoß gegen das Waffengesetz annimmt, unverzeihlich. Er sollte erkennbar dazu dienen, eine Bestrafung auf jeden Fall sicherzustellen, auch wenn sie unberechtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt